

FÜR UNSERE MANDANTEN

Wichtige Informationen vor Weihnachten

Geschenke/Aufmerksamkeiten/Betriebsveranstaltungen

Steuerlich richtig geschenkt ...

Geschenke erhalten die Freundschaft – der Fiskus verlangt jedoch die Einhaltung komplexer steuerrechtlicher Vorgaben für den „Betriebsausgabenabzug“.



1.0 Geschenke/Aufmerksamkeiten – Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG

1.1 Geschenke an Geschäftspartner

Sachgeschenke an Kunden, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer wie z. B. Weihnachtsgeschenke oder Eintrittskarten für Veranstaltungen, dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Geschenke **pro Empfänger und Jahr 35,00 Euro (netto)** (bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) nicht übersteigen; ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer, wie z. B. ein medizinischer Dienstleister kann insoweit

lediglich Geschenke im Wert von 35,00 Euro - brutto - zuwenden.

Aber:

Geschenke sind beim Empfänger/Beschenkten einkommensteuerpflichtig.

Ausweg:

Pauschalbesteuerung nach § 37 b EStG

Die Sachzuwendungen können vom Schenker mit **30,0 v. H.** zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal besteuert werden. Diese pauschale Steuer ist wiederum als Betriebsausgabe abzugsfähig:

Beispiel:	Euro	Euro
- Unternehmen ist vorsteuerabzugsberechtigt -		
Geschenk brutto	41,65	
- Enthaltene Umsatzsteuer 41,65 Euro x 19/119	<u>- 6,65</u>	35,00
Pauschalbesteuerung		
- 30,0 v. H. von 41,65 Euro	12,50	
Solidaritatszuschlag		
- 5,5 v. H. von 12,50 Euro	0,69	
Kirchensteuer		
- 6,0 v. H. von 12,50 Euro	<u>0,75</u>	<u>13,94</u>
Gesamtaufwand		48,94
Ertragssteuerersparnis		
- ca. 40,0 v. H., ca.		<u>-20,00</u>
Effektivkosten nach Steuern		<u>28,94</u>

Die Erklärungspflicht ist für den Beschenkten durch die Pauschalbesteuerung abgegolten. Auch Geschenke an Angehörige der Geschäftsfreunde oder deren Arbeitnehmer können in die Pauschalbesteuerung mit einbezogen werden. Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Beschenkten vermerkt ist. Bei vielen Positionen empfiehlt es sich eine Geschenkeliste zu erstellen.

Wird das Wahlrecht zur Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG ausgeübt, ist der Beschenkte hierüber zu informieren.

Das Wahlrecht kann für das Geschäftsjahr nur einheitlich ausgeübt werden: Wird ein Geschenk an einen Geschäftsfreund nach § 37b EStG pauschaliert, sind alle weiteren Geschenke an Geschäftspartner, Kunden, etc. in diesem Geschäftsjahr ebenfalls pauschal zu besteuern.

Aber:
Kein Betriebsausgaben- sowie kein Vorsteuerabzug bei Geschenken > 35,00 Euro

Trotzdem:
Pauschalbesteuerung nach § 37 b EStG

Übersteigt der Wert des Geschenks die 35,00-Euro-Grenze, oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35,00 Euro übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit als Betriebsausgabe in vollem Umfang (auch für die Pauschalsteuer).

Ausnahme:
Geschenke bis 10,00 Euro gelten als Streuwerbeartikel. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.

2.1 Geschenke an eigene Arbeitnehmer

aus persönlichem Anlass:

Aufmerksamkeiten des Arbeitsgebers an seine Arbeitnehmer bzw. deren Angehörige wie z. B. Blumen, eine CD oder ein Buch aus einem persönlichen Anlass, z. B. wegen einer Hochzeit, eines Geburtstages oder der Geburt eines Kindes sind **bis zu einem Wert von 60,00 Euro (brutto), bzw. 50,42 Euro (netto) steuer- und sozialversicherungsfrei.**

ohne persönlichen Anlass:

Zuwendungen an Arbeitnehmer (ohne persönlichen Anlass) z. B. Weihnachtsgeschenke, Tankgutscheine, etc. bleiben

steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern sie insgesamt **50,00 Euro (brutto) pro Monat** nicht übersteigen (siehe auch Jahreswechselinformation).

Eine Zuwendung aus persönlichem Anlass schließt eine Zuwendung ohne persönlichen Anlass nicht aus.

ACHTUNG:
Geldgeschenke sind generell steuer- und sozialversicherungspflichtig!

2.0 Betriebsveranstaltungen steuerlich optimal gestalten

Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Mitarbeiter und deren Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, etc.) bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit solche Zuwendungen den Betrag von **110,00 Euro (brutto) bzw. 92,44 Euro (netto)** je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Wird der Freibetrag mit 110,00 Euro überschritten, kann der übersteigende Betrag mit pauschal 25,0 v. H. der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 EStG unterworfen werden. Dies erspart die individuelle Änderung der einzelnen Gehaltsabrechnung und die Zuwendungen bleiben dadurch sozialversicherungsfrei.

Ab 2020 gibt es zudem ein Wahlrecht bei Betriebsveranstaltungen:

110-Euro-Freibetrag mit Teilnehmerliste (bisher) oder insgesamt pauschale Versteuerung der Aufwendungen mit 25 v.H. ohne Teilnehmerliste (optional).

Wird der Freibetrag mit 110,00 Euro überschritten, kann der übersteigende Betrag mit pauschal 25,0 v. H. der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 EStG unterworfen werden. Dies erspart die individuelle Änderung der einzelnen Gehaltsabrechnung und die Zuwendungen bleiben dadurch sozialversicherungsfrei.

Zudem ist zu beachten:

- Als üblich werden zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr angesehen.
- Pensionärstreffen, Jubilärfestern, etc. werden extra gewertet.
- Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an.

- Zu den geldwerten Vorteilen zählen sowohl Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und an deren Begleitpersonen. (Für Begleitpersonen gibt es keinen zusätzlichen Freibetrag!)
- Die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung muss für alle Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offen stehen.
- Einzubeziehen sind sämtliche Aufwendungen, die dem Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen entstehen (unabhängig davon ob sie einzelnen Arbeitnehmern

individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, wie: Raumkosten, Eventmanager, Band, etc.).

Geschenke an Arbeitnehmer sind grundsätzlich bis zu einem Wert von 60,00 Euro (brutto) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Werden diese jedoch im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht, sind diese in die 110,00-Euro-Freibetrag mit einzubeziehen.

Übersteigen bei Betriebsveranstaltungen die Aufwendungen je Teilnehmer den Rahmen des Üblichen (> 110,00 Euro), entfällt der Vorsteuerabzug, da die privaten Interessen des Arbeitnehmers im Vordergrund stehen. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl ist auf die anwesenden Teilnehmer abzustellen. Dies gilt über die Lohnsteuer hinaus auch für die Umsatzsteuer.

Beispiel:	Euro	Euro
- Überschreiten des 110,00-Euro-Freibetrags		
Aufwendungen Betriebsveranstaltung brutto	150,00	
- Kein Vorsteuerabzug		150,00
Pauschalbesteuerung Differenzbetrag		
- 25,0 v. H. von 40,00 Euro	10,00	
Solidaritätszuschlag		
- 5,5 v. H. von 10,00 Euro	0,55	
Kirchensteuer		
- 6,0 v. H. von 10,00 Euro	<u>0,60</u>	<u>11,15</u>
Gesamtaufwand		161,15
Ertragssteuerersparnis		
- ca. 40,0 v. H., ca.		<u>-65,00</u>
Effektivkosten nach Steuern		<u>96,15</u>

Bitte reichen Sie die Rechnungen zu einer Betriebsveranstaltung, deren Gesamtkosten 110,00 Euro/Person übersteigen, **in dem Monat an Ihre Lohnbuchhaltung weiter, in dem die Veranstaltung stattfindet**, damit die Aufwendungen **spätestens bis 28.02. des Folgejahrs** pauschaliert werden können. Eine nachträgliche Versteuerung führt zur Sozialversicherungspflicht.

Sollten Sie Fragen zu den dargestellten Themen haben oder Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team
RINNINGER BAY KADUS GmbH & Co. KG

Diese Mandanteninformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und dient als Orientierungshilfe, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche bei der Erstellung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in dieser Mandanteninformation dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.